



Gemeinde Sinzing

Hallenordnung der Sporthalle Sinzing und der Mehrzweckhalle Viehhausen

Die Gemeinde Sinzing bittet alle Personen und Gruppen, die Schulsporthalle und alle Nebenräume und Einrichtungen sorgsam und pfleglich zu behandeln.

Um Personen- und Sachschäden zu vermeiden und um für alle Sportgruppen einen geordneten Übungsablauf und Spielbetrieb zu gewährleisten, sind alle Teilnehmer und Benutzer verpflichtet, die Sporthallenordnung in all ihren Teilen zu beachten:

Der Schulsportbetrieb hat grundsätzlich Vorrang!

1. Gemeinsame Verantwortung

Für jede Sportgruppe und Veranstaltung ist ein/e verantwortliche/r Übungsleiter/in zu bestellen und der Hallenaufsicht zu benennen. Mit allen Teilnehmern sorgt der/die Übungsleiter/in für einen geordneten Verlauf.

Dies umschließt unter anderem:

- ▶ Die Sporthalle darf nicht mit Straßenschuhen (**auch Sportschuhen**) betreten werden.
- ▶ Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen (nicht färbende Sohlen) betreten werden.
- ▶ Alle Sportgeräte dürfen nur sachgerecht eingesetzt und behandelt werden. Nach ihrem Einsatz sind sie auf ihren vorgesehenen Platz und ihre ursprüngliche Lage zu versetzen.
- ▶ Es ist ausdrücklich untersagt, Geräte, die fest installiert sind, abzumontieren bzw. umzubauen.
- ▶ Hallenfußball darf nur mit einem „Hallenfußball“ gespielt werden.
- ▶ Die Sporthalle und ihre Nebenräume sind stets in einem geordneten und sauberen Zustand zu verlassen.
- ▶ Für die Müllentsorgung sind die Nutzer selbst verantwortlich.
- ▶ Die vereinbarten und festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten.
- ▶ Jede Übungsgruppe hat sich im Benutzerbuch einzutragen.

2. Sicherheit für alle

Um die Sicherheit aller zu gewährleisten, gilt folgendes:

- ▶ Der Übungsleiter betritt als erster die Sporthalle und verlässt sie als letzter.
- ▶ Das Rauchen ist in der Sporthalle und ihren Nebenräumen untersagt.
- ▶ Das konsumieren von Spirituosen ist in der Sporthalle und Ihren Nebenräumen untersagt.
- ▶ Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten.

- ▶ Übungen und Spiele, die in besonderer Weise Personen gefährden, Sachen beschädigen oder die Halle verunreinigen, sind zu unterlassen.
- ▶ Vor ihrem Einsatz ist die Sicherheit der Sportgeräte zu überprüfen, festgestellte Mängel sind umgehend dem Hausmeister bzw. der Hallenaufsicht zu melden.
- ▶ Die Beleuchtungsanlagen in den einzelnen Hallenteilen dürfen nur vom Übungsleiter bedient werden.
- ▶ Die technischen Einrichtungen im Regieraum dürfen nur vom Hausmeister oder der Hallenaufsicht bedient werden.
- ▶ Den Weisungen des Übungsleiters und des Hausmeisters bzw. der Hallenaufsicht ist Folge zu leisten. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Hausmeister bzw. die Hallenaufsicht.

3. Haftungsfragen

Ausdrücklich wird darauf verwiesen:

- ▶ Jede Sportgruppe und jeder einzelne Teilnehmer haftet für verursachte Schäden.
- ▶ Festgestellte oder aufgetretene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Hallenaufsicht zu melden.
- ▶ Die Gemeinde Sinzing schließt jede Haftung für entwendetes Eigentum (Garderober, Wertsachen usw.) aus.
- ▶ Wiederholte Verstöße gegen diese Sporthallenordnung haben zur Folge, dass die Genehmigung zur Benutzung widerrufen wird.
- ▶ Bei einer schwerwiegenden Störung des Betriebes ist der Hausmeister bzw. die Hallenaufsicht berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen.
- ▶ Diese Sporthallenordnung tritt am 02. Mai 2011 in Kraft und löst die Sporthallenordnung vom 01. November 2003 ab.

Sinzing, den 11. Oktober 2016
Gemeinde Sinzing

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister